

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-629/048-2017	11.08.2017

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Gasthaus „Zur Zuckerfabrik“, Bahnstraße 110, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld

Leiter der Amtshandlung

Mag. iur. Manuel Reiter, LL.M., MBA (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitsliste der Sachverständigen und Behördenorgane = Beilage I

Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende = Beilage II

Weitere Beilagen

Liste für die Zustellung der VHS Beilage III

Redeliste Beilage IV

Gegenstand der Amtshandlung

Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Vorhaben „Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung km 0,740 bis km 37,920“ und beantragt dafür

- mit Eingabe vom 16.09.2016 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 sowie
- gemeinsam mit der Zweitantragstellerin Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) mit Eingabe vom 16.09.2016 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999.

Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

1 Begrüßung

1.1 Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung

2.1 Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

2.2 Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

2.3 Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Perso-

nen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

2.4 Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

2.5 Zu den (schriftlich vorliegenden) Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

2.6 Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

2.7 Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt.

2.8 Wird einer Person das Wort erteilt, wird ersucht, dass sich die Redner vor Abgabe der Stellungnahme unaufgefordert vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....).

2.9 Wortmeldungen können nur von jenen Personen abgegeben werden, die sich in die Redeliste eingetragen haben oder vom VL dazu explizit aufgefordert werden.

2.10 Wortmeldungen dürfen nicht an Dritte delegiert werden.

2.11 Die Stellungnahme ist am Rednerpult abzugeben.

2.12 Um einen effizienten Verhandlungsverlauf zu ermöglichen, wird die Reihenfolge der Wortmeldungen vom Verhandlungsleiter festgelegt.

2.13 Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenom-

men wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

2.14 Die abgegebenen Stellungnahmen werden unter Anleitung des Verhandlungsleiters direkt bei der Abgabe dieser vom Schriftführer protokolliert.

2.15 Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

2.16 Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

2.17 Während der Verhandlung werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Sachverständiger		
Allgemeine Stellungnahmen zum Vorhaben			
Bautechnik/Hochbau	PANI	Erwin	DI
Bautechnik/Tiefbau	KOPF	Fritz	DI Dr.
Verkehrstechnik/Eisenbahntechnik	WILLENIG	Norbert	DI
Lärmschutztechnik	LASSNIG	Erich	Ing.
Luftreinhaltetechnik	MURSCH-RADLGRUBER	Erich	Univ.-Prof. Dr.
Umwelthygiene	NEUBERGER	Manfred	Univ.-Prof. Dr.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.

2.18 Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 44a ff und 59;

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere dessen dritter Abschnitt in Verbindung mit:
- NÖ Naturschutzgesetz 2000
- NÖ Straßengesetz 1999

3 Verhandlungsgegenstand

3.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Vorhaben "Strecke 117 Stadlau - Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung km 0,740 bis km 37,920" und beantragt dafür

- mit Eingabe vom 16.09.2016 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000 sowie
- gemeinsam mit der Zweitantragstellerin Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) mit Eingabe vom 16.09.2016 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999.

3.2 Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

3.3 Das gegenständliche Ausbauvorhaben sieht vor, die bestehende ÖBB Strecke 117 von der Haltestelle Wien Erzherzog Karl-Straße bis zur Staatsgrenze nächst Marchegg zweigleisig auszubauen und zu elektrifizieren, sowie die Streckengeschwindigkeit auf $V_{\max}=160$ km/h anzuheben.

3.4 Um das Sicherheitsniveau zu erhöhen, werden die bestehenden Eisenbahnkreuzungen großteils durch Über- bzw. Unterführungen ersetzt bzw. aufgelassen oder zumindest mit technischen Sicherungen ausgestattet.

3.5 Im Rahmen des Projekts erfolgt eine Attraktivierung der Bahnhöfe und Haltestellen mit einer Neugestaltung der Zugangssituationen, Einrichtung von Wegeleitsystemen und Reisenden - Informationssystemen. Insgesamt soll ein moderner Umweltstandard (Lärm-, Erschütterungsschutz, Entwässerungen) geschaffen werden. Der Streckenausbau und die Elektrifizierung werden auf slowakischer Seite fortgesetzt.

3.6 Mit diesem Vorhaben stehen straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang. Es sollen in acht Bereichen Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen errichtet werden. Dabei handelt es sich um folgende Objekte:

Objekt:	Bahnkilometer bzw. Straßen-km
Überführung Landesstraße L 3019	km 9,071 bzw. km 3,427
Überführung Landesstraße L 5	km 10,004 bzw. km 1,103
Überführung Landesstraße L 11	km 11,000 bzw. km 5,219
Unterführung Landesstraße L 3010	km 14,650 bzw. km 0,775
Überführung Landesstraße L 6	km 16,396 bzw. km 3,019
Überführung Landesstraße L 9	km 18,846 bzw. km 12,589
Unterführung Landesstraße L 4	km 27,635 bzw. km 1,685
Überführung Landesstraße B 49	km 34,622 bzw. km 13,421

3.7 Gegenstand der Verhandlung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens (so weit dafür Relevanz im anhängigen 2. teilkonzentrierten Verfahren gegeben ist), der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits im Verfahren des BMVIT festgestellt und wurde auch im 1. teilkonzentrierten Verfahren vom BMVIT eine rechtskräftige Genehmigung erteilt.

3.8 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Gutachten durch Edikt zugestellt wurden und sie daher jedermann bekannt sein müssen.

Eine gesonderte Gutachtensvorstellung wird daher durch die Sachverständigen nicht erfolgen.

3.9 Weiters wird drauf hingewiesen, dass die Verhandlung primär zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dient und eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte Rechtsfragen erst im das Verfahren abschließenden Bescheid erfolgen wird.

4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf

4.1 Mit Antrag vom 8. April 2013 hat die ÖBB-Infrastruktur AG um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Vorhaben „ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg / Ausbau und Elektrifizierung“ angesucht, sowie um Mitanwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen angesucht, welche vom Bund zu vollziehen sind.

4.2 Daraufhin wurde seitens des BMVIT ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren geführt.

4.3 Das darin erstattete Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) vom 13. Februar 2014 kommt zu folgender Gesamtschlussfolgerung zur Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Vorhaben:

„Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

4.4 Mit Bescheid des BMVIT vom 22.08.2014, GZ BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

4.5 Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben, welche mit Erkenntnis des BVwG vom 12.11.2015, GZ W193 2013859-1/17E, als unbegründet abgewiesen wurde.

4.6 In Folge erging noch eine Änderungsgenehmigung durch den BMVIT mit Bescheid vom 22.12.2015, GZ BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015.

4.7 Die ÖBB Infrastruktur AG hat mit Schriftsatz vom 16.09.2016 (Eingang) um Genehmigung für das Vorhaben „Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung km 0,740 bis km 37,920“ gemäß §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 sowie gemeinsam mit der Zweitantragstellerin Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 angesucht.

4.8 Die Anträge, die Projektunterlagen und die hierzu im Verfahren ergangenen Fachgutachten wurden gemäß §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 mit Edikt vom 22.06.2017 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und waren im Zeitraum vom 22.06.2017 bis einschließlich 04.08.2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

4.9 Ab 22. Juni 2017 bis einschließlich 04. August 2017 liegen die Genehmigungsanträge, die Projektunterlagen und die hierzu im Verfahren ergangenen Fachgutachten in den Standortgemeinden, nämlich den Stadtgemeinden Groß-Enzersdorf und Marchegg, den Marktgemeinden Leopoldsdorf im Marchfeld, Obersiebenbrunn und Lasseesee und den Gemeinden Raasdorf, Großhofen, Glinzendorf und Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4.10 Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

4.11 Gegen dieses Vorhaben wurden Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben.

4.11.1 Folgende Einwendungen wurden innerhalb offener Frist erhoben:

- Gas Connect Austria GmbH (07.07.2017)
- ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, vertreten durch Mag. Thomas Alge (Geschäftsführer) (03.08.2017)
- Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (04.08.2017)
- Herr Günter Zöchling (04.08.2017)

5 Zum Verhandlungsablauf

5.1 Von 08:15 bis 09:00 ist die Eintragung in die Redeliste möglich.

5.2 Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt.

5.3 Die Fachbereiche werden in folgender Reihenfolge behandelt:

6 Erörterte Fachgebiete

6.1 Bautechnik/Hochbau

keine Wortmeldungen

6.2 Bautechnik/Tiefbau

keine Wortmeldungen

6.3 Verkehrstechnik/Eisenbahntechnik

Brandhuber Rudolf: Betreffend die L9 Überführung in Obersiebenbrunn gibt es Verbesserungsbedarf, da im jetzigen Projekt die Zufahrten sehr knapp bemessen sind und es zu Verkehrsbehinderungen kommen kann und zwar speziell auf Grund von LKW Zu- und Abfahrten

DI Willenig: Was die Einmündung der von Süden kommenden Landesstraße L9 im Bereich des Lagerhauses nach Westen anlangt, so wird hier festgehalten, dass diese

schleppkurvengerecht geplant ist. Somit entspricht dieser Knoten der RVS-Richtlinie 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen“. Eine Überprüfung der Anfahrtsichtweiten hat ergeben, dass diese ebenfalls der o.a. Richtlinie entsprechen. Als Verbesserungsmaßnahme wird empfohlen, diese Anbindung rechtwinkelig zur Achse der Landesstraße L9 auszuführen. Dies kann aber nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Grundstücke erfolgen. Diese Änderung wäre eine geringfügige Änderung, da die Einmündung jetzt schon annähernd rechtwinkelig geplant ist.

Bgm. Pozarek, Obersiebenbrunn: Ich möchte mich meinem Vorredner anschließen und bin auch der Meinung, dass eine Abflachung des Kurvenradiuses erforderlich ist. Aus Sicht der Gemeinde ist festzuhalten, dass an dieser Kreuzung 4.800 Fahrzeugbewegungen in 24 Stunden bei der letzten Verkehrszählung festgestellt wurden. Der Anteil an LKW-Verkehr ist hier sehr hoch, speziell auf Grund der Zufahrt zum Lagerhaus während der Ernten (Rübe, Getreide, Erdäpfel). Es gab dazu ja auch schon Vorgespräche mit der ÖBB.

Ein zweites Anliegen wäre eine Verbesserung der Zufahrtsituation zur Firma Haller, da dort ein Rückstau aufgrund einbiegender LKW zu befürchten ist.

DI Willenig: Die Ausbildung der Außenränder im Knotenbereich der L9 ist gemäß Lageplan mit ca. 10 m Radius ausgeführt. Zur Verbesserung der Ausfahrtsituation kann der Radius, nach Maßgabe der vorhandenen Grundflächen, auf 12,50 m vergrößert werden. Dieser Mindestradius entspricht der RVS-Richtlinie 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen“. Die Vergrößerung des Radius stellt eine geringfügige Änderung dar. Es wird aber festgehalten, dass der Knoten auch bei einem Radius von 10 m aufgrund der Fahrbahnbreiten im Knoten schleppkurvengerecht befahrbar ist.

Ziganek Josef: Ich bin Inhaber der erwähnten Firma Haller und schließe mich den Ausführungen des Herrn Bürgermeister an. Die Zufahrt zu unserem Betriebsgrundstück ist problematisch und wäre eine Verbesserung wünschenswert. Eine Lösungsmöglichkeit ist eine Verbreiterung der L9 in diesem Bereich und Schaffung einer Rechtsabbiegespur. Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung einer neuen Zufahrt entlang des Betriebsgrundstückes, und zwar auf der Westseite.

DI Willenig: Aus verkehrstechnischer Sicht wird festgehalten, dass sich die Einfahrt ca. 80 bis 100 m nach dem Knoten mit der L9 befindet. Auf Grund dieses Abstandes ist nicht mit Rückstauerscheinungen durch einfahrende LKW zu rechnen.

Mayer Walter: Ich habe eine Anregung betreffend die Bahnbegleitwege, und zwar sollten diese durchgehend für den Fahrradverkehr nutzbar ausgestaltet werden. Zur Zeit ist es nicht möglich die Station Untersiebenbrunn oder Glinzendorf mit dem Fahrrad anzufahren, da die Landesstraße aufgrund des dichten LKW-Verkehrs nicht fahrradtauglich ist. Eine zweite Frage von mir bezieht sich auf die Fahrradabstellplätze bei den Bahnhöfen bzw. Haltestellen. Sind diese überdacht und diebstahlsicher geplant?

ÖBB: Im Projekt vorgesehen sind Bahnbegleitwege, die jedoch nicht durchgehend mit dem Fahrrad befahrbar sind. Wir müssen zB mit diesen Begleitwegen die Entwässerungsbecken erreichen. Projektgegenständlich sind in diesem Zusammenhang nur Wiederherstellungsmaßnahmen von Wegen, die aufgrund von Bauarbeiten gestört werden. Im Projekt ist nicht geplant einen durchgehenden Radweg herzustellen, es ist jedoch mit Verbesserungen zu rechnen (mehr Wege, bessere Oberflächen). Gesicherte Radabstellanlagen sind seitens der ÖBB nicht vorgesehen. In Marchegg ist ein überdachter Radabstellplatz bewilligt und wurde auch schon errichtet. Es ist geplant diesen Standard entlang der gesamten Strecke beizubehalten (dort wo Park & Ride Plätze gemeinsam mit dem Land NÖ und den Gemeinden errichtet werden, sind auch entsprechende Bike & Ride Plätze vorgesehen).

6.4 Lärmschutztechnik

keine Wortmeldungen

6.5 Luftreinhaltetechnik

keine Wortmeldungen

6.6 Umwelthygiene

keine Wortmeldungen

6.7 Naturschutz/Ornithologie

DI Beyer, NÖ Umweltschutzbehörde: Betreffend die Seilmarkierungen ist eine Auflage vorgesehen, dass 3 Monate vor Baubeginn ein Detailprojekt vorzulegen ist. Dies erscheint zu ungenau und nicht vollstreckbar.

DI Beitzl, ÖBB: Im Projekt ist bereits diese Maßnahme detailliert enthalten, als Maßnahme ÖKO 4 im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt, EZ N0101. Hier wird verwiesen auf die schwarz/weiß markierte Metalltafeln in den Bereichen km 11 bis km 16,2 und km 23,1 bis km 32,3 an der Marchbrücke, Situierung der Tafeln abwechselnd auf der Verstärkerleitung und Erdrückleitung im Abstand von 10 m. Dies entspricht heute dem Stand der Technik.

Dr Kollar: Die vorgeschlagene Auflage ist dahingehend zu ändern, dass jedenfalls der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Baues angewandt wird. Die Auflage lautet daher:

„Die vorgesehene Markierung von Leitungen gegen Vogelkollision ist gegebenenfalls (falls sich der Stand der Technik ändert) anzupassen und daher entsprechend dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens auszuführen. Allfällige Änderungen sind 3 Monate vor Herstellung der entsprechenden Oberleitungen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.“

DI Beyer, NÖ Umweltschutzbehörde: Betreffend Würfelnatter sollten nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung die Maßnahmen konkretisiert werden. Wie erfolgte diese Konkretisierung?

Dr. Kollar: Am 07.07.2015 fand eine Begehung des Projektgebietes gemeinsam mit Prof. Walter Hödl, DI Thomas Zuna-Kratky und dem Projektwerber unter Beisein des Sachverständigen statt. Dabei wurden die Maßnahmen in der Natur, soweit es Herrn Prof. Hödl sinnvoll erschien, festgelegt und präzisiert. Es herrschte Übereinstimmung, dass hinsichtlich einiger Punkte, vor allem der genauen Lokalisierung der als Lebensraumverbesserung für die Würfelnatter vorgesehenen Steinlinsen der ökologischen Bauaufsicht ein gewisser Spielraum zu überlassen ist. Dem trägt die Formulierung der Aufslagenvorschläge im Naturschutzgutachten Rechnung.

DI Beitzl, ÖBB: Das Projekt sieht vor und dargestellt im zusammenfassenden Bericht Naturschutz NÖ des naturschutzrechtlichen Einreichprojektes Einlage N0101, Seite 91, ist die Maßnahme mit der Codierung STR1 beschrieben. Die Maßnahme bezieht sich auf Strukturelemente, Steinhäufen, Steinlinsen, Holzhaufen als frostsicheres Winterquartier für Reptilien. Die Strukturen sind dort detailliert beschrieben in Material, Dimensionierung, Anzahl und grobe räumliche Verteilung. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Maßnahmen in den Maßnahmenbegleitplänen des bereits bewilligten UVE-Einreichprojektes dargestellt sind.

Dr. Kollar: Der Auflagenvorschlag zur ökologischen Bauaufsicht wird wie folgt präzisiert:

„Gemäß Maßnahme VI.5.1. des BMVIT-Bescheides vom 22.08.2014 ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Diese ökologische Bauaufsicht fußt auf den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat diese Umweltbaubegleitung insbesondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Herpetologie vorzuweisen. Sie hat mit der besonderen Situation der Würfelnatter im Projektgebiet vertraut zu sein und fachlichen Kontakt mit den örtlich tätigen Spezialisten zu halten. Vor Bestellung der ökologischen Bauaufsicht ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein fachlich fundiertes Berichtswesen an die Naturschutzbehörde ist einzurichten. Zumindest halbjährlich ist unaufgefordert ein Bericht vorzulegen. Zusätzlich sind im Falle der Umsetzung von Maßnahmen für die Würfelnatter Berichte häufiger, jedenfalls aber vierteljährlich, vorzulegen.

Verhandlungsleiter: Während der Auflagefrist sind zum Thema Naturschutz zwei gleichlautende Einwendungen des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales – VIRUS und des Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung eingelangt. Diese beiden Einwender sind heute nicht vertreten, es sollen jedoch die schriftlich vorgebrachten Einwendungen vom Sachverständigen für Naturschutz behandelt werden.

Seitens der ÖBB wurde eine schriftliche Stellungnahme vorbereitet, die in Folge kurz referiert und als Beilage A zu Protokoll genommen wird.

Dr. Kollar:

Zu den auf Seite 6 geäußerten Befürchtungen im Vorbringen, dass Zahl, Lage und Abstände der vorgesehenen Steinlinsen und Steinhäufen speziell für die Würfelnatter nicht ausreichend seien, wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- „Neben der genauen Zahl und Lage der Steinlinsen und Steinhäufen hat die fachlich ökologische Bauaufsicht (Baubegleitung) auch die Gesamtlänge des Dammes, auf der diese Strukturen angelegt werden sollen, festzulegen. Die Gesamtlänge der Maßnahmenstrecke hat die Länge des im Ist-Zustand hohlraumreichen Dammes im Sinne des Vorsorgeprinzips um etwa die Hälfte zu überschreiten. Auch die im Projekt als orientierend angegebenen Abstände von 20-30m zwischen den Strukturen sind nach Maßgabe der ökologischen Bauaufsicht zu verkleinern.“

Zur Befürchtung im Vorbringen, dass nicht alle Würfelnatter abgefangen werden können, wird durch folgenden Auflagenvorschlag sichergestellt, dass das Abfangen jedenfalls nach dem Stand des Wissens und der Technik so effizient wie möglich umgesetzt wird:

- „Die Ökologische Bauaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Abfangen der Reptilien, besonders der Würfelnatter, so effizient wie möglich erfolgt. Es sind Erfahrungen aus einschlägigen anderen Projekten, jedenfalls aber aus der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme beim Vorhaben Murkraftwerk Graz, einzubinden. Lücken in der Habitatverfügbarkeit im Zuge des Abfangens sind zu vermeiden. Das Abfangen hat jedenfalls im Einvernehmen mit den örtlich tätigen Fachleuten stattzufinden. Dieses Einvernehmen ist zu dokumentieren.“

Der Befürchtung im Vorbringen, es würde dauerhafter Lebensraumverlust in der Betriebsphase eintreten, wird durch die Vorschreibung einer Bilanzierung des Lebensraums vor und nach dem Bau mit Nachweis- und Nachbesserungspflicht begegnet:

- „Um dauerhaften Lebensraumverlust in der Betriebsphase für die Würfelnatter zu vermeiden, ist durch die ökologische Bauaufsicht (Baubegleitung) unter Heranziehung der Expertise der örtlich tätigen Herpetologen eine Bilanz des verfügbaren Lebensraums vor dem Bau und nach dem Bau zu erstellen und spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahme der Behörde zur Bewilligung vorzulegen.“

Die auf S. 7 und 8 des Vorbringens angeregte Schüttung eines eigenen Dammes als Lebensraum für die Würfelnatter als Ersatz für den Verlust des hohlraumreichen Dammes wird bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und hier präzisierten Maßnahmen als nicht erforderlich erachtet, weil die Strukturierung des bestehenden

bzw. auszubauenden Dammes ein Angebot an Lebensraum für die Würfelnatter in einem über das im Ist-Zustand gegebene Ausmaß hinaus sicher stellt.

Zu der auf S. 9 angeführten Anregung, spezielle Sonnplätze als Ersatz für einen möglichen Verlust von Sonnplätzen anzulegen, weil der Damm durchgehend mit Robinien bestanden sei, wird ausgeführt, dass der Damm derzeit nicht mehr durchgehend von Robinien bestanden ist und Sonnplätze bestehen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zudem geeignet, Sonnplätze herzustellen.

Zu der unter „2. Säugetiere“ angeführten Notwendigkeit, ein Ersatzgewässer speziell z.B. für die Wasserspitzmaus anzulegen, wird die von der Konsenswerberin angeführte in Zusammenarbeit mit den örtlich tätigen Herpetologen bereits erfolgte Vergrößerung eines bestehenden Tümpels, des „Haustümpels“ auf Grundstücknummer 978/7, KG Marchegg, unmittelbar neben dem Damm als ausreichend betrachtet. Auf die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung (Bescheid WA1-W-43405/001-2015 vom 12.10.2015) der Konsenswerberin wird verwiesen.

Zur Forderung nach Monitoring und Nachbesserung der vorgesehenen Markierungen gegen Vogelkollision unter „3. Vögel“ wird ausgeführt, dass ein solches Monitoring als nicht erforderlich eingeschätzt wird, da die Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Freileitungen und Ähnlichem das Resultat jahrzehntelanger Forschung sind, ihre Wirksamkeit als erwiesen gilt und sie somit den Stand der Technik darstellen.

Die Umsetzung der Maßnahmen für den Osterluzeifalter einschließlich Etablierung der Futterpflanze Osterluzei wird als ausreichend betrachtet, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Art zu vermeiden.

Zum Erfolgsnachweis wird auf Maßnahme VI.5.9. des BMVIT-Bescheides vom 22. August 2014 verwiesen.

Die unter „Allgemeines“ geforderte Erstellung eines „Ablaufplans“ für die ökologischen Maßnahmen ist durch die entsprechenden Vorlage- und Akkordierungspflichten in den teils hier präzisierten Auflagen gegenüber der Naturschutzbehörde abgedeckt.

6.8 Abschließende Erklärungen

7 Erklärungen der Konsenswerberin

Die Stellungnahme wird als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen und behandelt die eingelangten Einwendungen.

8 Erklärungen des Verhandlungsleiters

8.1 Die mündliche Erörterung wird vom Verhandlungsleiter um 12:30 Uhr für beendet erklärt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgen wird.

8.2 Vom Leiter der Amtshandlung wird von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift abgesehen. Diesbezüglich wird noch einmal auf die Möglichkeit der Zustellung der Verhandlungsschrift hingewiesen (§ 14 Abs 3 AVG).

8.3 Die Zustellung der gegenständlichen Verhandlungsschrift wird von jenen Personen verlangt, welche sich in die Liste für Zustellungen (Beilage III) eingetragen haben.

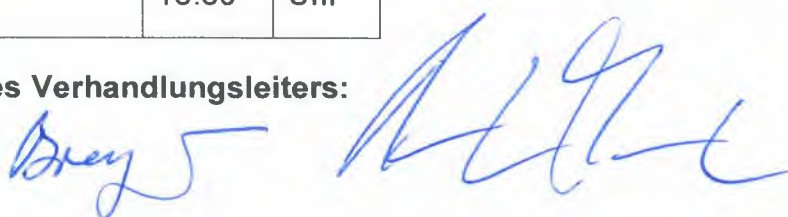
8.4 Diejenigen, welche die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen.

8.5 Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

Dauer der gesamten Verhandlung:

Am 11.08.2017		
Beginn:	09.00	Uhr
unterbrochen von	10.30	Uhr
bis	10.45	Uhr
Ende	13:30	Uhr


Unterschrift des Verhandlungsleiters:



Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:

 O. M. Winkler

Unterschrift sonstiger Beteiligten:


K. Wigo
M. Kullinger
A. Wap
M. B. B. B.
F. Hoff
L. M. M.